

20.06.01**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

**Vorschlag einer Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)
KOM (2001) 83 endg.; Ratsdok. 6419/01**

Punkt 24 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 1 beschließen:

“Der Bundesrat erachtet den Verordnungsvorschlag über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aus statistischer und ordnungspolitischer Sicht als sinnvoll und nachvollziehbar. Der Bundesrat betrachtet indessen mit Sorge, dass die mit dem Erlass der NUTS-Verordnung beabsichtigte Vereinheitlichung der Regionalstatistik sowie die bessere Vergleichbarkeit der Regionaldaten auch auf andere Bereiche und Entscheidungen der Kommission ausstrahlen könnte. So ist aus Sicht des Bundesrates nicht auszuschließen, dass nach Erlass der NUTS-Verordnung die in Ziffer 3.10.3 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung enthaltene Ausnahmeregelung, die die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur” (GA) betreffen, von der Kommission nicht mehr in der bisherigen Form Anwendung findet. Die Kommission könnte die Auffassung vertreten, dass die Festlegung der NUTS-Ebenen in einer Verordnung des Rates Bindungswirkung für weitere Bereiche entfaltet.

Aus Sicht des Bundesrates muss auch nach Inkrafttreten der NUTS-Verordnung die Bildung von Arbeitsmarktreionen zur Fördergebietsabgrenzung gewährleistet sein. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, eine Klarstellung anzustreben, dass die Verwendung anderer Gebietsabgrenzungen und somit die bestehenden Ausnahmeregelungen nicht von der NUTS-Verordnung berührt werden.”

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es soll klargestellt werden, dass die vorgeschlagene NUTS –Verordnung politische Ausstrahlungswirkung für andere Bereiche, darunter den Beihilfebereich, entfalten und dadurch die bisherige GA-Förderung in Frage stellen könnte, obwohl sie keine rechtliche Bindungswirkung für andere Bereiche hat.

Ausgeliefert am**21. JUNI 2001**